

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. JULI 1951

NUMMER 60

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

F. Sozialministerium. H. Ministerium für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 11. 6. 1951, Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern im

Jahre 1951. S. 741. — RdErl. 11. 6. 1951, Umsiedlung von Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 753.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 11. 6. 1951. Wohnungsbauten im Umsiedlungsprogramm 1951. — III. Abschnitt 1951; hier: Finanzierung der Wohnungsbauten für Umsiedler aus den Abgabeländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie für die Umsiedlung von Arbeitskräften innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 760.

J. Staatskanzlei.

F. Sozialministerium

H. Ministerium für Wiederaufbau

Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern im Jahre 1951

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 2579:51 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl. 621/51 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 v. 11. 6. 1951

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1951 Bundesgesetzblatt Nr. 24 S. 350 sieht für das Jahr 1951 die Umsiedlung von 300 000 Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern vor. Es sollen zunächst 200 000 Heimatvertriebene umgesiedelt werden. Der Anteil Nordrhein-Westfalens an dieser ersten Umsiedlungsrate beträgt nach dem Gesetz 115 000 Personen. Das Umsiedlerbauprogramm im Jahre 1951 wird in mehreren Abschnitten durchgeführt, da die für den Wohnungsbau benötigten Mittel nur mit Teilbeträgen zur Verfügung stehen. Es ist notwendig, sofort mit der Planung des Wohnungsbaues für Umsiedler im Rahmen der gegenwärtig bereitstehenden Mittel zu beginnen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen vordringlich durchzuführen.

Im Rahmen des ersten Programmabschnittes ist der Bau von 13 200 Wohnungen vorgesehen. Der Anteil Ihres Bezirks sowie die in diesem Bauabschnitt beteiligten Gemeinden sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch in den Gemeinden die Planung und Vorbereitung der Bauvorhaben beschleunigt durchgeführt wird. Über die endgültige Programmgestaltung ist dem Minister für Wiederaufbau bis spätestens 15. August 1951 nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Formblattes zu berichten.

Da im Vorjahre starke Verzögerungen im Programmablauf durch die mangelnde Zusammenarbeit der verschiedenen Dienststellen aufgetreten sind, werden die Herren Regierungspräsidenten ersucht, durch entsprechende Anweisung und Überwachung für die Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate (Vertriebenen-, Wohnungs- und Baudezernat) Sorge zu tragen. In gleicher Weise ist die Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen bei den Kreis- und Gemeindeverwaltungen (Vertriebenen-, Wohnungs- und Bauamt) sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Kreis- und Gemeindeverwaltungen anzuweisen, bei der Abwicklung des Umsiedlungsprogramms 1951 engste Fühlungnahme mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern zu halten. Es empfiehlt sich, in bestimmten, nicht zu langen Zeitabständen Koordinierungsbesprechungen durchzuführen. Für jeden Regierungsbezirk und für jede am Umsiedlungsprogramm 1951 beteiligte Kreis- und Gemeindeverwaltung ist zur Durch-

führung der einzuleitenden Maßnahmen ein verantwortlicher Sachbearbeiter zu benennen; die Namen sind dem Sozialministerium und dem Wiederaufbauministerium bis spätestens 15. Juli 1951 zu melden. Die Zuständigkeit für die sachliche Bearbeitung in den beteiligten Dezernaten bzw. Ämtern wird hierdurch nicht berührt.

Für die Umsiedlung 1951 gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Personenkreis und Umsiedlungsverfahren.

1.

- a) Abweichend von der für das Jahr 1950 getroffenen Regelung wird das Umsiedlungsprogramm im Jahre 1951 nach einem einheitlichen Verfahren abgewickelt. Im Rahmen dieses Programms sind von den Gemeinden alle Personen aufzunehmen und wohnungsmäßig unterzubringen, für die der Aufnahmegemeinde ein im Abgabeland gestellter Umsiedlungsantrag über den Herrn Sozialminister zugeleitet worden ist. Die Herren Regierungspräsidenten erhalten jeweils listenmäßige Zusammenstellung der Umsiedlungsanträge, die den Gemeinden ihres Bezirks zugestellt worden sind.

Unabhängig von der Zustellung der Umsiedlungsanträge erhalten die örtlichen Vertriebenenämter von den Arbeitsämtern „Annahmeerkklärungen“ nach Maßgabe des anliegenden Formblattes (Anlage 3) in dreifacher Ausfertigung für die Heimatvertriebenen, die vom Arbeitsamt im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahme 1951 als Umsiedler vorgesehen sind. Jeweils zwei Ausfertigungen des Formulars sind an das Wiederaufbauministerium weiterzuleiten. Die Umsiedlungsanträge für diese Heimatvertriebenen werden den Aufnahmegemeinden durch das Sozialministerium zugeleitet. Sofern die Umsiedlungsanträge noch nicht vorliegen, kann ihre Berücksichtigung im Umsiedlerbauprogramm bereits auf Grund der Annahmeerklärung des Arbeitsamtes erfolgen.

Falls in einzelnen Gemeinden mehr Umsiedlungsanträge oder Annahmebestätigungen eingehen, als es der Zahl der im ersten Programmabschnitt in dieser Gemeinde zu erstellenden Wohnungen entspricht, werden die betreffenden Umsiedler im Rahmen des nächsten Programmabschnittes berücksichtigt. Die Einweisung muß vorbehaltlich der Anerkennung der Umsiedlereigenschaft durch das Abgabeland erfolgen. Für die Umsiedler, für deren Unterbringung die Wohnungen im Rahmen von Sonderprogrammen der Großbedarfsträger (Stahl, Bergbau) erstellt werden, werden den Gemeinden ebenfalls Umsiedlungsanträge und Annahmebestätigungen der Arbeitsämter zugeleitet.

- b) Zur Aufnahme und Unterbringung der Umsiedler werden die Gemeinden gemäß § 1a und § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 30. November 1950 GV. NW. S. 209 angewiesen. Den Umsiedlern und ihren Angehörigen wird gemäß § 20 Landeswohnungsgesetz in Verbindung mit Art. 8 Ziff. 1c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) Vorrang bei der Zuteilung von Wohnraum gewährt. Sie sind daher in oberster Dringlichkeitsstufe nach der Gruppe der vom Kreissonderhilfsausschuß anerkannten Verfolgten des Naziregimes unterzubringen.

Die Unterbringung muß entweder in den Wohnungen, die mit Hilfe der den Gemeinden zugewiesenen Umsiedlerwohnungsbaumittel erstellt werden oder in angemessenem Ersatzwohnraum erfolgen. Eine Unterbringung in Massenunterkünften, Behelfsunterkünften oder in Notwohnungen ist unzulässig. In denjenigen Fällen, in denen eine derartige Unterbringung von Umsiedlern vorgenommen wird, erfolgt bei einer zukünftigen Mittelbereitstellung eine entsprechende Kürzung der schlüsselmäßig zuzuweisenden Mittel. Abgesehen davon behält sich der Minister für Wiederaufbau in solchen Fällen vor, von den Befugnissen des § 4 des Landeswohnungsgesetzes Gebrauch zu machen und durch einen Beauftragten für die ordnungsgemäße Unterbringung dieser Umsiedler mit ihren Familien in vorhandenem Wohnungsbestand der Gemeinde Sorge zu tragen.

- c) Auf den Umsiedlungsanträgen ist durch die Aufnahmegemeinde die Aufnahme und Art der Unterbringung unter gleichzeitiger Angabe des voraussichtlichen Umsiedlungstermins der Umsiedler zu bestätigen, damit die Vertriebenenverwaltungen der Abgabelländer die notwendigen Vorbereitungen für die Umsiedlung treffen können.
- d) Die mit Unterbringungsbestätigung versehenen Umsiedlungsanträge sind über den Herrn Regierungspräsidenten an das Sozialministerium und nicht unmittelbar an das Abgabelland zurückzuleiten. Die Weiterleitung der Anträge an die Landesflüchtlingsbehörden der Abgabelländer erfolgt durch das Sozialministerium. Die mit dem gemeinsamen RdErl. des Sozialministeriums — IV A/2 — 2600 — 1461/51 — und des Wiederaufbauministeriums — IV C Fl. 419/51 — vom 6. April 1951 den Kreisverwaltungen übersandten Anträge sind in gleicher Weise zu behandeln.
- e) Glaubt die Gemeinde, in Einzelfällen einem Umsiedlungsantrag nicht stattgeben zu können, hat sie ihre Bedenken über die Kreisverwaltungen unmittelbar dem Sozialministerium unter Beifügung der Anträge mitzuteilen. Über den Antrag wird das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wiederaufbau entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- f) Der Abruf der Umsiedler erfolgt durch das Sozialministerium. Die zuständigen Kreisverwaltungen berichten spätestens fünf Wochen vor Bereitstellung bzw. Fertigstellung der Wohnungen dem Sozialministerium nach Maßgabe des als Anlage 8 beigefügten Formulars, daß der Abruf erfolgen kann. Die Formulare sind jeweils in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- g) Die Kreisverwaltungen berichten dem Sozial- und dem Wiederaufbauministerium nach Maßgabe des als Anlage 4 beiliegenden Formblattes über die erfolgte Unterbringung der Umsiedler.

2. Das Umsiedlungsgesetz der Bundesregierung läßt im Grundsatz die Anrechnung einer bestimmten Zahl von Heimatvertriebenen auf die Umsiedlungsquote zu, die nach dem 1. Januar 1951 außerhalb des behördlich gelenkten Umsiedlungsverfahrens aus einem Abgabelland nach Nordrhein-Westfalen zugezogen sind oder zuziehen werden. Die Landesregierung verhandelt mit der Bundesregierung über die Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln auch für diesen Personenkreis. Vor Abschluß dieser Verhandlungen können jedoch derartige Heimatvertriebene im Rahmen des ersten Programmabschnittes nicht berücksichtigt werden. Über das Anrechnungsverfahren ergeht noch ein besonderer Erlaß.

Um für diese Verhandlungen eine Übersicht über die Zahl dieser Personen zu erhalten, werden die Gemeindeverwaltungen hiermit angewiesen, die Anzahl der Heimatvertriebenen, die sich aus den Abgabelländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern in ihrer Gemeinde

anmelden, ohne daß für sie ein Umsiedlungsantrag oder eine Annahmeerklärung des zuständigen Arbeitsamtes vorliegt, festzustellen. Derartige Heimatvertriebene sind dem Sozialministerium und dem Wiederaufbauministerium mit dem als Anlage 5 beigefügten Formblatt zu melden.

II. Planung der Bauprogramme.

1. Die in den Aufnahmegemeinden zu erstellenden Wohnungen können entweder als Mietwohnungsneubauten, Kleinsiedlungen und Eigenheime oder als Wiederaufbauten oder Wiederherstellungen durchgeführt werden. Für die mit Umsiedlungsmitteln zu errichtenden Wohnungen gelten die „Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen)“ vom 25. Januar 1951 (MBL. NW. S. 181) bzw. die „Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 27. Januar 1951 (MBL. NW. S. 222). Es ist jedoch darauf zu achten, daß bei Neubaumaßnahmen in möglichst großem Umfange geschlossene Bauvorhaben errichtet werden.

2. Nach den Erfahrungen des Umsiedlerbauprogramms aus dem Jahre 1950 und entsprechend der Familiengröße der Umsiedler, für die bereits Umsiedlungsanträge vorliegen, ergibt sich, daß in der Regel 50 Prozent der zu erstellenden Wohnungen Zweiraumwohnungen, 30 Prozent Dreiraumwohnungen, 20 Prozent Vierraumwohnungen sein müssen. Sofern in einzelnen Gemeinden die Struktur der Umsiedlerfamilien ein Abweichen von diesen Durchschnittssätzen bedingt, bitte ich dies im Bericht über die Gestaltung der Bauprogramme besonders hervorzuheben.

3. Da den Umsiedlern möglichst billige Wohnungen zur Verfügung gestellt werden müssen, ist bei der Planung darauf zu achten, daß die Mieten so niedrig wie möglich gehalten werden. Sofern die Umsiedlerbauvorhaben im Wege des Wohnungsneubaus erstellt werden sollen, ist zu prüfen, ob sie als Schlichtwohnungen im Sinne des Abschnittes E der Bestimmungen vom 25. Januar 1951 zu errichten sind. Hinsichtlich der bei der Planung und Durchführung zu beachtenden technischen Richtlinien ergeht in Kürze ein besonderer Erlaß.

III. Finanzierung.

1. Die aus Umsiedlungsmitteln zu gewährenden Landesdarlehen müssen so bemessen sein, daß die aus der Anlage 1 ersichtlichen Wohnungen in den dort angegebenen Größen erstellt werden können. Hinsichtlich der Höchstsätze der Landesdarlehen gelten dabei die Höchstsätze der Allgemeinen Förderungsbestimmungen des Landes.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse dürfen aus Umsiedlungsmitteln nicht gewährt werden.

2. Von den Aufnahmegemeinden ist zu prüfen, ob eine Umfinanzierung bereits bewilligter, aber noch nicht fertiggestellter Vorhaben im Interesse der schnellen wohnungsmäßigen Unterbringung der Umsiedler möglich ist.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß entsprechend den Bestimmungen des Erl. des Wiederaufbauministeriums — III B 1 — 350.17 — 354.4 (50/52) Tgb.-Nr. 40 — 2564 vom 11. Juni 1951 bei Wiederaufbauvorhaben durch eine Koppelung der Umsiedlermittel mit Mitteln des allgemeinen Wohnungsbaues, die Eigentümerwohnungen mit allgemeinen Wohnungsbaumitteln gefördert werden können.

3. Die von der Bundesregierung dem Hauptamt für Soforthilfe zur Verfügung gestellten Wohnungsbaumittel dürfen nur in folgender Weise verwendet werden:

Die erstellten Wohnungen sind während der Laufzeit des gewährten Darlehens — längstens für die Dauer von 20 Jahren — nur an Personen zu vergeben, die Soforthilfeanspruchsberechtigte im Sinne des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und 2 der Anordnung nach § 73 SHG vom 8. August 1949 sind und die sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Soforthilfe ausgewiesen haben.

4. In den Fällen, in denen die Schaffung von Wohnungen für die Umsiedler durch Errichtung eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung erfolgt, die in das Eigentum eines Umsiedlers übergehen, kann als Ersatz für das dem zukünftigen Eigentümer fehlende Eigenkapital ein zinsloses Tilgungsdarlehen gemäß Erl. des Ministers für Wiederaufbau vom 10. März 1951 — III B 464.5/354.4 (70)

Tgb.-Nr. 21 — 929/51 beigefügten „Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital“ gewährt werden. Die Gewährung eines zinslosen Tilgungsdarlehens ist auch für die Einliegerwohnung möglich, sofern in diese gleichfalls ein Umsiedler eingewiesen wird.

Beihilfen nach den Bestimmungen des Erl. vom 10. März 1951 zur Förderung der Erstellung von Mietwohnungen dürfen jedoch nur dann gewährt werden, wenn noch Mittel aus früheren Mittelbereitstellungen für diesen Zweck verfügbar sind.

5. Da es sich bei den im ersten Programmabschnitt zur Umsiedlung gelangenden Heimatvertriebenen zum größten Teil um Personen handelt, deren Ernährer bereits im Lande Nordrhein-Westfalen in Arbeit sind oder unmittelbar in einen Arbeitsplatz vermittelt werden, ist eine weitgehende finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber am Umsiedlungsbauprogramm anzustreben. Die Arbeitgeber der umzusiedelnden Heimatvertriebenen sind bei den zuständigen Arbeitsämtern festzustellen.

Die Arbeitsämter sind in den Fällen, in denen werkgeförderte Umsiedlerwohnungen erstellt werden, zu unterrichten, um Schwierigkeiten bei der Annahme der Umsiedler zu vermeiden.

IV. Wohnungszuweisung.

1. Grundsätzlich sind in die mit den zur Verfügung gestellten Mitteln errichteten Wohnungen nur Umsiedler des Umsiedlungsbauprogramms 1951 einzuweisen. In die geförderten Wohnungen dürfen erstmalig jedoch auch Personen eingewiesen werden, die nicht Umsiedler sind, wenn der Umsiedler damit einverstanden ist, daß ihm an Stelle der mit Umsiedlungsmitteln neu errichteten Wohnung eine angemessene andere Wohnung zugeteilt wird, die im Hinblick auf Art, Lage, Größe, Mietpreis oder ihre sonstigen Eigenschaften seinen Bedürfnissen mehr entspricht, als die neu errichtete Wohnung. Der Umsiedler hat sein Einverständnis dem Wohnungsamt gegenüber schriftlich zu erklären. Die Angemessenheit der Ersatzwohnung muß von dem für die Aufnahmegemeinde zuständigen Vertriebenenamt im Einvernehmen mit dem Vertriebenenbeirat schriftlich bestätigt werden. Diese Bestätigung ist ebenfalls dem Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde einzureichen.

Sofern sich der Umsiedler noch nicht in der Aufnahmegemeinde befindet, kann sein Einverständnis in begründeten Ausnahmefällen durch eine entsprechende Erklärung des für die Aufnahmegemeinde zuständigen Vertriebenenamtes im Einvernehmen mit dem Vertriebenenbeirat ersetzt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn zusätzliche Mittel des privaten Kapitalmarktes dadurch verfügbar gemacht werden können, daß der Umsiedler in einer angemessenen Altwohnung untergebracht wird (z. B. bei werkgeförderten Wohnungen oder Werkswohnungen).

2. In den Fällen, in denen sich Arbeitgeber an der Finanzierung der Umsiedlerwohnungen beteiligt haben, dürfen diese Wohnungen nur im Einvernehmen mit den Arbeitgebern (§ 23 LWG) an Umsiedler zugewiesen werden. In jedem Fall muß dem Umsiedlungsantrag eine Annahmeerklärung des Arbeitsamtes beiliegen.

3. Die von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel sind so bemessen, daß etwa ein Achtel der insgesamt von Nordrhein-Westfalen aufzunehmenden Umsiedler in vorhandenem Wohnraum unterzubringen ist. Umsiedlungsanträge für Einzelpersonen, die keine Angehörigen nachziehen, können daher bei den Baumaßnahmen für Umsiedler nicht berücksichtigt werden. Für die Unterbringung dieser Umsiedler werden den Gemeinden keine besonderen Mittel zugewiesen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Einzelpersonen zu bereits im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Familienangehörigen zuziehen. In besonderen Härtefällen kann der Minister für Wiederaufbau auf begründeten Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

4. Die Wohnungsämter haben die für die Umsiedler errichteten und zugeteilten Wohnungen listenmäßig zu führen. Im Falle der Ziff. II. 1. ist der Grundstückseigentümer durch das Wohnungsamt von der Zweckbindung der Wohnung solange freizustellen, wie der erstmalig Eingewiesene mit seiner Familie die Wohnung nutzt. Nach deren Auszug ist in die mit Umsiedlungsmitteln geförderte Wohnung ein Soforthilfeanspruchsberechtigter i. S. des § 31 SHG in Verbindung mit § 1 der Anordnung nach § 73 SHG vom 8. August 1949 einzuweisen.

V. Berichterstattung.

Um einen Überblick über den Ablauf der Wohnraumbeschaffung für die Umsiedler zu erhalten, ist dem Wiederaufbauministerium für jedes in der Planung vorgesehene Bauvorhaben nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Formblätter (Anlage 6 und 7) zu berichten. Für jedes Bauvorhaben sind jeweils:

- Baubeginn,
- Rohbaufertigstellung,
- Bezugsfertigstellung sowie
- der erfolgte Bezug

zu melden. Die Berichte sind in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Dezernaten bzw. Ämtern zusammenzustellen und von den jeweils federführenden Sachbearbeitern zu unterzeichnen. Die Meldeformulare werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

VI. Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung wird hiermit angeordnet, daß in Schreiben, Berichten usw. im Betreff das Kennwort „Umsiedlung von Heimatvertriebenen“ anzugeben ist.

Bezug: Gem. RdErl. des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 1461/51 — und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 419/51 vom 6. 4. 1951.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

- a) Bezirksvertriebenenämter,
- b) Wohnungsdezernat,
- c) Baudezernat.

An den Herrn Minister für Wiederaufbau — Außenstelle — Essen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen,

- a) Vertriebenenamt,
- b) Wohnungsamt,
- c) Bauamt.

Nachrichtlich an:

Herrn Bundesminister für Vertriebene, Bonn,
Herrn Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe, Bad Homburg,

Herrn Finanzminister des Landes NRW, Düsseldorf,
Herrn Arbeitsminister des Landes NRW, Düsseldorf,
Herrn Wirtschaftsminister des Landes NRW, Düsseldorf,
Herrn Verbandsdirektor des RSV, Essen,
Verband Rhein. Wohnungsunternehmen GmbH., Düsseldorf,

Verband Westf. Wohnungsunternehmen GmbH., Münster i. W.,

Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf,
Westfälische Heimstätte GmbH., Dortmund,
Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwirtschaft mbH., Düsseldorf,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster.

Anlage I Wohnungsbauprogramm für Umsiedler aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern (I. Abschnitt)

Kreis	Zu erstellende Wohnungen gesamt	Davon für Stahlarbeiter*)
Düsseldorf	1394	131
Krefeld	241 (1)	50
M.Gladbach	175 (2)	—
Neuß	123	—
Remscheid	249 (3)	70
Rheydt	65	—
Solingen	137	—
Viersen	18	—
Wuppertal	484 (4)	—
LK D-Mettmann	338	—
„ Grevenbroich	138 (5)	—
„ Kempen-Krefeld	238	—
„ Kleve	16	—
„ Rees	36	—
„ Rhein-Wupper	148	—
Reg. Bez. Düsseldorf	3800	251

*) Von der Stahlindustrie werden in gewissem Umfange auch Familienzusammenführungen durchgeführt. Die Familienzusammenführungs-Anträge sind den Aufnahmegemeinden z. T. mit dem gem. Erl. des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 1461/51 — und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 419/51 — vom 6. April 1951 zugeleitet worden. Es wird darauf hingewiesen, daß derartige Anträge nur im Rahmen des Umsiedlerprogramms für Stahlarbeiter berücksichtigt werden dürfen, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden.

Kreis	Zu erstellende Wohnungen gesamt	Davon für Stahlarbeiter*)
Bonn	66	—
Köln	574	5
LK Bergheim	29	—
„ Bonn	80	—
„ Euskirchen	29	—
„ Köln	48	—
„ Oberberg. Kreis	46	—
„ Rhein.-Berg. Kreis	114	—
„ Siegburg	133	—
Reg. Bez. Köln	1119	5
Aachen	71	—
LK Aachen	141	—
„ Düren	34	—
„ Erkelenz	26	—
„ Geilenkirchen	43	—
„ Jülich	10	—
„ Monschau	5	—
„ Schleiden	7	—
Reg. Bez. Aachen	337	—
Iserlohn	43	—
Lüdenscheid	85	—
Siegen	43	20
LK Altena	176	6
„ Arnsberg	38	—
„ Brilon	6	—
„ Lippstadt	15	—
„ Iserlohn	118	—
„ Meschede	18	—
„ Olpe	16	—
„ Siegen	69	12
„ Soest	30	—
„ Wittgenstein	4	—
Reg. Bez. Arnsberg	661	38
Bielefeld	373	—
Herford	56	—
LK Bielefeld	202	—
„ Büren	21	—
„ Detmold	64	—
„ Halle	19	—
„ Herford	104	—
„ Höxter	18	—
„ Lemgo	30	—
„ Lübbecke	204 (6)	—
„ Minden	86	—
„ Paderborn	50	—
„ Warburg	2	—
„ Wiedenbrück	175	—
Reg. Bez. Detmold	1404	—
Bocholt	9	—
Münster	119	—
LK Ahaus	24	—
„ Beckum	45	—
„ Borken	17	—
„ Coesfeld	13	—
„ Lüdinghausen	26	—
„ Münster	61 (7)	—
„ Steinfurt	57	—
„ Tecklenburg	123	76
„ Warendorf	37	—
Reg. Bez. Münster	531	76
Duisburg	597	157
Essen	601	150
Mülheim	121	1
Oberhausen	198	36
LK Dinslaken	56	—
„ Geldern	79	—
„ Moers	318	58
Bochum	403	68
Castrop-Rauxel	59	—
Dortmund	797	84
Hagen	277	60
Hamm	52	1
Herne	62	—
Lünen	123	—
Wanne-Eickel	78	—

Kreis	Zu erstellende Wohnungen gesamt	Davon für Stahlarbeiter*)
Wattenscheid	74	—
Witten	268	120
LK Ennepe-Ruhr	189	—
„ Unna	150	—
Bottrop	57	—
Gelsenkirchen	418	4
Gladbeck	27	—
Recklinghausen	120	—
LK Recklinghausen	224	—
RSV	5348	739
Gesamt	13200	1109

(1) davon 92 Wohnungen	Vorhaben Ackermann
(2) „ 50 „	für Maschinenfabrik Meer
(3) „ 60 „	Vorhaben Dowidat
(4) „ 100 „	Kleinwohnungsbau
(5) „ 32 „	Erftwerke
(6) „ 180 „	Espelkamp
(7) „ 12 „	Cramer in Greven

Stahlprogramm		Anlage Ia	
Kreis	Betrieb	Gesamt	davon Familien- zusammen- führung
Bochum	Stahlwerke Bochum	7	7
	Bochumer Verein	61	11
Dortmund	Dortmund-Hörder Hüttenverein	73	13
	Hüttenwerk Hörde	2	2
	Westf. Hütte	9	9
Düsseldorf	Gußstahlwerk Oberkassel	9	4
	Stahlwerke Reisholz	3	3
	Rhein. Röhrenwerke	14	14
	Westd. Mannesmann- röhren-Werke	80	—
	Gutehoffnungshütte Düsseldorf	25	—
Duisburg	Stahlwerk Großenbaum	26	6
	Hüttenwerk Huckingen	79	4
	Eisenwerk Mülheim, Werk Meiderich	2	2
	Hüttenwerk Ruhrort- Meiderich	34	4
	Eisenwerk Wanheim	16	—
Essen	Südwerke, evtl. Krupp- zechen	150	—
Gelsen- kirchen	Gußstahlwerk Gelsen- kirchen	4	4
Hagen	Hüttenwerk Haspe	60	—
Hamm	Westf. Drahtindustrie	1	1
Köln	Felten & Guilleaume	5	5
Krefeld	Deutsche Edelstahlwerke	50	—
Altena	Ohler Eisenwerk	6	6
Moers	Hüttenwerk Rheinhausen	25	25
	Stahlbau Rheinhausen	33	33
Mülheim	Rheinische Röhrenwerke	1	1
Oberhausen	Hüttenwerk Oberhausen	36	—
Remscheid	Westd. Mannesmann- werke	20	—
	Berg. Stahlindustrie	45	45
	J. Lindenberg	5	—
Tecklenburg	Stahlwerke Osnabrück	76	76
Siegen	Hüttenwerk Geisweid	12	12
	Siegener AG. für Eisen- konstruktionen	20	20
Witten	Gußstahlwerk Witten	80	—
	Westdeutsche Mannes- mannröhren AG.	40	—

Reg.-Bez.
 Kreis
 Gemeinde Soll an Wohnungen Räumen
 Planung des Umsiedlerwohnungsbaues 1951
 Umsiedlung aus den Abgabeländern

Genaue Lage- bezeichnung der/des Bauvorhabens	Bauträger	Maßnahme*)	Zahl der Woh- nungen	Davon sind					Davon werden aufgebracht durch					Von den I. Hypotheken		Bemer- kungen	
				1-Raum- Wohnungen	2-Raum- Wohnungen	3-Raum- Wohnungen	4-Raum- Wohnungen	5- und Mehr- raumwohn.	Zahl der Räume	Gesamt- kosten DM	Landes- darlehen DM	Arbeits- geber- darlehen DM	Beihilfen für feh- lendes Eigen- kapital DM	eigene Mittel DM	sonstige Mittel DM		I. Hypo- theken DM
*) N = Neubau, W = Wiederaufbau, E = Eigenheim, K = Kleinsiedlung, Wst = Wiederherstellung, U = Umbau																	
Aufgestellt: Unterschrift: Verantwortlicher Sachbearbeiter: Unterschrift:																	

Anlage III

Arbeitsamt:
 AZ.:

....., den

Annahmeerklärung (Umsiedlung 1951)

Der Name Vorname geb. am in

Beruf: Ber.-Gr.:

Letzte Wohnung im Abgabeland: Land

Gemeinde Straße Nr. Kreis

Vertriebenenausweis Nr.:

wird mit folgenden Angehörigen zur Umsiedlung vor-
 gesehen:

Name	Vorname	Verwandtschaftsgrad	Geb.-Dat.	Wohnung	Beruf

Die Genannten sollen im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen 1951 wohnungsmäßig untergebracht werden.

Arbeitgeber:

(Nur anzugeben, wenn Unterbringung im werksgeforderten Wohnraum vorgesehen ist sowie bei Beschäftigten des Steinkohlenbergbaues)

.....
 Unterschrift des Aufnahmearbeitsamtes

Anlage IV

Bericht

über die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler

Reg.-Bez.

Kreis

Gemeinde

Nr. des Umsied- lungs- antrages	Unterbringung ist erfolgt in			Bemer- kungen
	Umsiedler- Bauvorhaben	vorhandenem Wohnraum		
		endgültig	beihelfsmäßig	
	Zahl der Pers.	Zahl der Personen		
			</	

Anlage V

Gemeinde

....., den

An den Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

An den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen; hier: Meldung von Heimatvertriebenen, die außerhalb des behördlich gelenkten Umsiedlungsverfahrens aus den Abgabeländern zugezogen sind.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozial- und des Wiederaufbauministeriums vom 11. 6. 1951.

Der — die — Heimatvertriebenen, Herr — Frau — Frä. —, ist am mit Personen nach hier zugezogen. Der Zuzug erfolgte von

Land

Kreis

Gemeinde

Ein Umsiedlungsantrag oder eine Annahmeerklärung des Arbeitsamtes in liegt noch nicht vor.

(Unterschrift)

Anlage VI

Gemeinde

....., den

An den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen; hier: Bauzustandsberichte für Umsiedlerwohnungsbauten.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 2579/51 — und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 621/51 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 — vom 11. 6. 1951.

Das Bauvorhaben (genaue Lagebezeichnung)

umfassend Wohnungen, davon

1-Raum-Wohnungen

2-Raum-Wohnungen

3-Raum-Wohnungen

4-Raum-Wohnungen

5- u. Mehrraumwohn.

das im Rahmen des Umsiedlerbauprogramms 1951 erstellt wird, ist am ganz/teilweise begonnen

rohbaufertiggestellt

bezugsfertiggestellt worden.

Bei teilweisem(r) Beginn — Rohbaufertigstellung — Bezugsfertigstellung:

Zahl der begonnenen Wohnungen,

Zahl der rohbaufertigen Wohnungen,

Zahl der bezugsfertigen Wohnungen,

davon sind:

1-Raum-Wohnungen

2-Raum-Wohnungen

3-Raum-Wohnungen

4-Raum-Wohnungen

5- u. Mehrraumwohnungen

Bemerkungen:

(Unterschrift)

Anlage VII

Gemeinde

....., den

An den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen; hier: Bericht über den Bezug von Umsiedlerwohnungen aus dem Umsiedlungsprogramm 1951.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 2579/51 — und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 621/51 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 — vom 11. 6. 1951.

Das im Rahmen des Umsiedlerbauprogramms 1951 erstellte Bauvorhaben (genaue Lagebezeichnung)

ist am ganz/teilweise bezogen worden.

Bei teilweisem Bezug: Zahl der bezogenen Wohnungen davon sind:

1-Raum-Wohnungen

2-Raum-Wohnungen

3-Raum-Wohnungen

4-Raum-Wohnungen

5- u. Mehrraumwohnungen

In die Wohnungen wurden eingewiesen:

Umsiedlerfamilien mit Personen

sonstige soforthilfeanspruchsberechtigte Familien mit Personen

sonstige Familien mit Personen

Bemerkung:

(Unterschrift)

Anlage VIII

Stadt-/Kreisverwaltung

....., den

An den Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. IV A/2, Düsseldorf.

Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen; hier: Abruf.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 2579/51 — und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 621/51 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 — vom 11. 6. 1951.

Die für den Umsiedler, Name:

Personenzahl: Land: Kreis:

Gemeinde: Antragsnummer:

erstellte Wohnung in: Straße Nr.

ist am: bezugsfertig.

Die Umsiedlung kann zu dem o. a. Termin erfolgen.

Zielbahnhof ist:

1. Für Personen 2. Für Hausrat

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1951 S. 741.

Umsiedlung von Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 2593/51 — u. d. Ministers für Wiederaufbau — IV C Fl. 677/51 — v. 11. 6. 1951

In den Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen, die durch die Bebevölkerungszunahme der Kriegs- und Nachkriegszeit unter einer strukturellen Arbeitslosigkeit leiden, wird im Jahre 1951 ein Umsiedlungsprogramm durchgeführt. Es sollen 2000 Familien aus den Kreisen Brilon, Lippstadt, Soest, Wittgenstein, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg in Kreise überführt werden, in denen sie bessere Arbeitsaussichten haben. In den Aufnahmekreisen werden entsprechend der Zahl der umzusetzenden Familien insgesamt 2000 Wohnungen erstellt werden. Die Aufnahmekreise und der Umfang der Wohnungsbauprogramme in diesen Kreisen sind aus der Anlage I ersichtlich. In beschränktem Umfange kann darüber hinaus eine Umsiedlung einzelner Arbeitskräfte in andere Aufnahmegemeinden stattfinden, in denen ein besonderes Wohnungsbauprogramm nicht durchgeführt wird. Diese Gemeinden erhalten die Wohnungsbauittel für die Umsiedler auf Grund der bei ihnen eingehenden Umsiedlungsanträge nach Prüfung durch das Wiederaufbauministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes wird für die Durchführung der Maßnahme folgendes angeordnet:

I. Organisation

In den Abgabekreisen erfolgt die Auswahl der umzusiedelnden Familien durch die Arbeitsämter in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Diese haben in geeigneter Weise die Bevölkerung auf die geplante Maßnahme aufmerksam zu machen und sie zur Anmeldung bei den Arbeitsämtern gemäß Abschnitt III Ziff. 2 dieses Erl. zu veranlassen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, in gleicher Weise wie für die Maßnahme zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Abgabeländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern für die Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate bzw. Ämter bei der Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes Sorge zu tragen. Insbesondere sind die Kreis- und Gemeindeverwaltungen zu einer engen Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern anzuweisen. Für die Regierungsbezirke und die Gemeindeverwaltungen, in denen gleichzeitig Bauvorhaben für Umsiedler aus den Abgabeländern und Umsiedler innerhalb des Landes zur Durchführung kommen, ist ein verantwortlicher Sachbearbeiter für die Durchführung beider Maßnahmen zu bestimmen. Die Namen sind dem Sozial- und dem Wiederaufbauministerium bis spätestens 15. Juli 1951 zu berichten. Die Zuständigkeit für die sachliche Bearbeitung in den beteiligten Dezernaten bzw. Ämtern wird hierdurch nicht berührt.

II. Personenkreis

1. Es können in die Umsiedlungsmaßnahme beschäftigte und arbeitslose Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte aller Berufe einbezogen werden, die mindestens seit dem 1. Juni 1949 in einem Abgabebereich Wohnrecht haben und nach dem 31. Dezember 1950 in einem Aufnahmebezirk entweder Arbeit aufgenommen haben, jedoch noch von ihren Familienangehörigen getrennt leben, oder in Zukunft Arbeit aufnehmen werden und mit ihren Familien umsiedeln wollen.

Eine Familie kann in die Maßnahme einbezogen werden, wenn ein Familienmitglied, das nicht Haupternährer ist, einen Arbeitsplatz oder eine selbständige Existenz im Aufnahmebezirk findet. Die Einbeziehung einer Familie ist ferner dann möglich, wenn ein Familienmitglied im Aufnahmekreis eine Lehrstelle antritt und die Umsiedlung der ganzen Familie wünschenswert erscheint.

Heimatvertriebene und Flüchtlinge müssen im Besitz des Flüchtlingsausweises „A“ ohne Einschränkungsvermerk bzw. „B“ des Landes Nordrhein-Westfalen sein.

Als Evakuierte gelten Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren letzten Wohnort in Nordrhein-Westfalen aus kriegsursächlichen Gründen, auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen und in den Abgabekreisen einen Zufluchtsort gefunden haben. Als Evakuierte

gelten ferner entlassene Kriegsgefangene, die am Zufluchtsort ihrer evakuierten Angehörigen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

Flüchtlinge „B“ und Evakuierte können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum Kreis der soforthilfensanspruchsberechtigten Personen im Sinne des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG vom 8. August 1949 in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und 2 der Anordnung nach § 73 des SHG vom 8. August 1949 gehören.

2. Im Rahmen des Umsiedlungsprogramms innerhalb des Landes sind von den Aufnahmegemeinden alle Personen aufzunehmen und wohnungsmäßig unterzubringen, für die der betr. Gemeinde eine Umsiedlungsbescheinigung nach Maßgabe des als Anlage II beigefügten Musters durch das zuständige Arbeitsamt zugeleitet wird.

Zur Aufnahme und Unterbringung der Umsiedler werden die Gemeinden gemäß §§ 1a und 2 des „Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen“ vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209) entsprechend der Ziff. I 1b des gem. RdErl. des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 2579/51 und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 621/51 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 — vom 11. Juni 1951 angewiesen.

III. Auswahl der Umsiedler und Umsiedlungsverfahren

1. Die Umsiedler werden durch die Arbeitsämter ausgewählt. Die Umsiedlung erfolgt im Wege der Arbeitsvermittlung, wobei unter Umständen die Arbeit zunächst unter Trennung von der Familie aufgenommen werden muß. Soweit die Umsiedlungsquote hierdurch nicht erfüllt wird, werden darüber hinaus Personen ausgewählt werden, für die am neuen Arbeitsort normale Berufsaussichten bestehen.

2. Die Umsiedler stellen im Abgabekreis bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt einen Umsiedlungsantrag gemäß Ziff. 1 des als Anlage II beiliegenden Mustervordrucks in fünffacher Ausfertigung. Bei angenommenen Anträgen verbleibt bei dem Abgabearbeitsamt eine Ausfertigung; vier Ausfertigungen werden dem für den Aufnahmekreis zuständigen Arbeitsamt übermittelt. Dieses vervollständigt den Umsiedlungsantrag unter Ziff. 2 und übermittelt eine Ausfertigung dem Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde und zwei Ausfertigungen dem Landesarbeitsamt zur Weiterleitung an das Wiederaufbauministerium und das Sozialministerium. Dem Antragsteller wird vom Aufnahmeamt eine Bescheinigung gemäß Anlage III über die Annahme des Umsiedlers ausgehändigt.

3. Spätestens vier Wochen vor Fertigstellung bzw. Bereitstellung der Wohnung benachrichtigt das Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde den Umsiedler schriftlich über den Bezugstermin seiner Wohnung.

4. Da es sich bei dieser Umsiedlung um eine sozialpolitische Maßnahme handelt, sind die Voraussetzungen für die Erstattung der Reise und Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§ 14 und 11 des ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (1. Überleitungsgesetz) vom 28. November 1950 gegeben. Unter Vorlage der Annahmestätigung (Anlage III) und des Abrufsbescheides können daher die Umsiedler bei den Bezirksfürsorgeverbänden der Abgabegemeinden die Übernahme der ihnen entstehenden Reise- und Transportkosten beantragen. Die Reise- und Transportkosten für Heimatvertriebene sind nach den Bestimmungen des Erl. des Sozial- und des Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom. F. Tgb.-Nr. 4891/1 — mit Formblatt 1 unter I A 5 nachzuweisen, während die Kosten für die Rückführung von Evakuierten unter I A 2 als einmalige Barleistungen zu verrechnen sind.

5. Nach erfolgter Umsiedlung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen vervollständigt das Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde den Umsiedlungsantrag unter Ziff. 3 und leitet ihn über den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten an das Wiederaufbauministerium.

6. Treten Umsiedler, für die ein Umsiedlungsantrag der Aufnahmegemeinde zugeleitet worden ist, von der Umsiedlung zurück, wird das Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde von dem Arbeitsamt darüber unterrichtet. Das Wohnungsamt trägt in diesen Fällen in den Antrag unter Ziff. 3 einen entsprechenden Vermerk ein und übersendet den Antrag über den Herrn Regierungspräsidenten an das Wiederaufbauministerium.

IV. Planung der Bauprogramme

Für die Planung der Bauprogramme für die Umsiedlung innerhalb des Landes gelten die Bestimmungen der Ziff. II des gem. RdErl. des Sozialministeriums — IV A/2 — 2600 — 2579/51 und des Wiederaufbauministeriums — IV C Fl. 621/51 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 vom 11. Juni 1951.

Die Planung und Vorbereitung der Bauprogramme in den Aufnahmemeinden ist beschleunigt durchzuführen. Sofern die Aufnahmemeinden gleichzeitig im Bauprogramm für Umsiedler aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern beteiligt sind, sind die Programme in der Durchführung nach Möglichkeit zu koppeln. Über die endgültige Programmgestaltung ist dem Wiederaufbauministerium bis spätestens 15. August 1951 nach Maßgabe des als Anlage III beigefügten Formblattes zu berichten. Jeweils eine Abschrift des Formblattes ist dem örtlichen Arbeitsamt zuzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bauprogramme den örtlich zuständigen Arbeitsämtern mitgeteilt werden müssen, damit die Größe der anzuwerbenden Familien in Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Wohnungsamt mit der Größe der zu erstellenden Wohnungen abgestimmt werden kann.

V. Finanzierung

Für die Finanzierung der Bauvorhaben für die Umsiedlung innerhalb des Landes gelten die Grundsätze der Ziff. III des gem. RdErl. des Sozialministeriums — IV A/2 — 2600 — 2579/51 und des Wiederaufbauministeriums — IV C Fl. 621/51 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 vom 11. Juni 1951. Die Bereitstellung der Wohnungsbaukosten erfolgt durch den Erl. des Wiederaufbauministers — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 39 — 2658/51 vom 11. Juni 1951.

VI. Wohnungszuweisung

Für die Zuweisung der Wohnungen an die Umsiedler finden die Bestimmungen der Ziff. IV des gem. RdErl. des Sozialministeriums — IV A/2 — 2600 — 2579/51 und des Wiederaufbauministeriums — IV C Fl. 621/51 — III B 6 354.4 (7) Tgb.-Nr. 2670/51 vom 11. Juni 1951 Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, daß werkgeforderte Wohnungen von den Wohnungsämtern nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt und ggf. dem fördernden Unternehmen zugewiesen werden dürfen (§ 23 LWG).

VII. Berichterstattung

Um einen Überblick über den Ablauf des Bauprogramms für die Umsiedler zu erhalten, ist dem Wiederaufbauministerium für jedes in der Planung vorgesehene Bauvorhaben nach Maßgabe der als Anlage V und VI beigefügten Formblätter zu berichten. Für jedes Bauvorhaben sind Beginn, Rohbaufertigstellung und Bezugsfertigstellung sowie der erfolgte Bezug zu berichten. Jeweils eine Durchschrift des Berichtes ist dem zuständigen Arbeitsamt zu seiner Unterrichtung zuzuleiten. Die Meldungen sind in Zusammenarbeit aller beteiligten Dezernate bzw. Ämter zusammenzustellen und von den jeweils federführenden Sachbearbeitern zu unterzeichnen. Die benötigten Formulare werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

VIII. Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung wird hiermit angeordnet, daß in allen Schreiben, Berichten usw. im Betreff das Kennwort „Umsiedlung innerhalb des Landes“ anzugeben ist.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministeriums — IV A/2 — 2600 — 2579/51 und des Wiederaufbauministeriums — IV C Fl. 621/51 — III B 6 354.4 (7) Tgb.-Nr. 2670/51 — vom 11. 6. 1951.

An die Regierungspräsidenten

- Vertriebenenamt
 - Wohnungsdezernat
 - Baudezernat
- in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle —, Essen, Ruhrallee 55.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen

- Vertriebenenamt
- Wohnungsamt
- Bauamt.

Umsiedlung von Arbeitskräften innerhalb des Landes

Aufnahmekreis	Zahl der aufzunehmenden Familien	Aufnahmekreis	Zahl der aufzunehmenden Familien
SK Düsseldorf	100	SK Bielefeld	100
„ Krefeld	30	LK Bielefeld	100
„ M.Gladbach	12	Reg.Bez.Detmold	200
„ Neuß	25	SK Duisburg	100
„ Remscheid	40	„ Oberhausen	40
„ Rheydt	12	LK Moers	40
„ Solingen	100	SK Bochum	100
„ Viersen	6	„ Dortmund	200
„ Wuppertal	50	„ Hagen	40
LK D.-Mettmann	100	„ Hamm	10
„ Grevenbroich	25	„ Lünen	60
„ Kempen-Krefeld	40	„ Wattenscheid	30
Reg.Bez. Düsseldorf	540	„ Witten	100
SK Köln	250	LK Unna	30
LK Siegburg	40	SK Gelsenkirchen	70
Reg.Bez. Köln	290	„ Recklinghausen	10
SK Lüdenscheid	44	LK Recklinghausen	30
LK Altena	66	RSV	860
Reg.Bez. Arnsberg	110	NRW	2000

Anlage II

....., den

(1) An den

Herrn Vorsitzenden des Arbeitsamtes

Betr.: Umsiedlung von Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (Umsiedlung 1951);

hier:

(Name) (Vorname) (geb. am) (in)
Beruf:

(wohnhaft) (Kreis) Straße (seit)

(Flüchtlingsausweis-Nr.) (Evakuiert aus)

(soforthilfeanspruchsberechtigt)

Der/Die Obengenannte beantragt Umsiedlung nach

Arbeitsamtsbezirk mit folgenden Angehörigen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnung	Beruf
------	---------	--------------	---------	-------

.....

.....

.....

.....

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift des Antragstellers

Anlage V**Gemeinde**

....., den

An den

Herrn Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
DüsseldorfBetr.: Umsiedlung von Heimatvertriebenen, Flüchtlingen
und Evakuierten innerhalb des Landes Nordrhein-
Westfalen (Umsiedlung 1951)hier: Bauzustandsbericht für Umsiedlerwohnungs-
bautenBezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers —
IV A/2 — 2600 — 2593/51 und des Wiederaufbau-
ministers — IV C Fl. 677/51 vom 11. 6. 1951Das Bauvorhaben
(genaue Lagebezeichnung)

umfassend Wohnungen, davon

1-Raum-Wohnungen

2-Raum-Wohnungen

3-Raum-Wohnungen

4-Raum-Wohnungen

5- u. Mehrraumwohn.

das im Rahmen des Umsiedlerbauprogramms 1951 erstellt
wird, ist am

ganz / teilweise / begonnen

rohbaufertiggestellt

bezugsfertiggestellt worden

Bei teilweisem(r) Beginn — Rohbaufertigstellung — Be-
zugsfertigstellung:

Zahl der begonnenen Wohn. } 1-Raum-Wohn.

Zahl der rohbaufertig. Wohn. } 2-Raum-Wohn.

Zahl der bezugsfertig. Wohn. } dav. sind: 3-Raum-Wohn.

4-Raum-Wohn.

5- u. Mehrraumwohn.

Bemerkungen:

.....
Unterschrift**Anlage VI****Gemeinde**

....., den

An den

Herrn Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
DüsseldorfBetr.: Umsiedlung von Heimatvertriebenen, Flüchtlingen
und Evakuierten innerhalb des Landes Nordrhein-
Westfalen (Umsiedlung 1951)hier: Bericht über den Bezug von Umsiedlerwohn-
nungen.Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers —
IV A/2 — 2600 — 2593/51 und des Wiederaufbau-
ministers — IV C Fl. 677/51 vom 11. 6. 1951Das im Rahmen des Umsiedlerbauprogramms 1951 er-
stellte Bauvorhaben
(genaue Lagebezeichnung)

ist am ganz/teilweise bezogen worden.

Bei teilweisem Bezug: Zahl der bezogenen Wohnungen

davon sind:

1-Raum-Wohnungen

2-Raum-Wohnungen

3-Raum-Wohnungen

4-Raum-Wohnungen

5- u. Mehrraumwohnungen

In die Wohnungen wurden eingewiesen:

Umsiedlerfamilien Personen.

mit Personen.

Sonstige soforthilfeanspruchsberechtigte

Familien Personen.

mit Personen.

Sonstige Familien mit Personen.

Bemerkung:

.....
Unterschrift

— MBl. NW. 1951 S. 753.

H. Ministerium für Wiederaufbau**III.B. Finanzierung****Wohnungsbauten im Umsiedlungsprogramm 1951 —
III. Abschnitt 1951; hier: Finanzierung der Woh-
nungsbauten für Umsiedler aus den Abgabelländern
Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie
für die Umsiedlung von Arbeitskräften innerhalb des
Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 6. 1951 —
III B 6 — 354.4 — (70) Tgb.-Nr. 39 — 2658/51

Mit den u. a. Bezugserlassen habe ich Ihnen bekannt-
gegeben, daß in diesem Jahre, ebenso wie in dem ver-
gangenen, Heimatvertriebene aus den Abgabelländern
Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und ferner
Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte innerhalb
des Landes Nordrhein-Westfalen umgesiedelt werden.
Die Bestimmungen über das Umsiedlungsverfahren und
die Grundsätze für die Finanzierung der Umsiedler-Woh-
nungsbauten sind Ihnen gleichfalls mit den Bezugserlas-
sen mitgeteilt worden.

Da die rechtzeitige Erstellung der für die Umsiedler und
ihre Familie erforderlichen Wohnungsbauten eine wesent-
liche Voraussetzung für die Durchführung dieses Umsied-
lungsprogramms ist, stelle ich Ihnen aus Bundes- und
Soforthilfemitteln zur Durchführung der Umsiedlerbau-
vorhaben für Ihren Bezirk den Betrag von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in
Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in
Münster bereit.

Bei der Verteilung der Mittel auf die zuständigen Be-
willigungsbehörden sowie bei den von Ihnen selbst aus-
zusprechenden Bewilligungen bitte ich zu beachten, daß
die Ihnen zugewiesenen Mittel nach einem sich aus dem
Wohnungssoll ergebenden Schlüssel errechnet worden
sind. Bei der Weiterleitung der Mittel sind Sie aber ver-
pflichtet, die unterschiedlichen Förderungssätze der ver-
schiedensten Gemeindegrößenklassen in Rechnung zu stel-
len. Es muß sichergestellt werden, daß mit den bereit-
gestellten Mitteln die aus der Anlage zum Bezugserlaß
zu a) und b) ersichtliche Zahl von Wohnungen in den
dort aufgeführten Aufnahmegemeinden erstellt wird. Ich
behalte mir vor, Veränderungen und Ergänzungen dieses
Wohnungsbauprogramms vorzunehmen.

Hinsichtlich der Vergabe der bereitgestellten Mittel und
der Darlehnshöchstsätze gelten die „Bestimmungen über
die Förderung des Wohnungsneubaus (Kleinwohnungen
und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen“
(NBB) vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. Nr. 19 S. 181) und
die „Bestimmungen über die Förderung der Schaffung
von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstel-
lung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-
Westfalen (WAB)“ vom 27. Januar 1951 (MBl. NW. Nr. 19
S. 222) mit den in den Bezugserlassen angeordneten er-
gänzenden Bestimmungen.

Im übrigen ist folgendes zu beachten:

1. Die Anträge auf Bewilligung von Darlehen zur För-
derung der Erstellung von Wohnraum für Umsiedler sind
vordringlich vor allen sonstigen Anträgen zu bearbeiten.
Dabei bitte ich, Ihnen vorliegende und für die Aufnahme
in das Umsiedlungsprogramm 1951 geeignete Anträge auf
Bewilligung von Landesdarlehen aus anderen Mittel-
bereitstellungen durch Umfinanzierung in den Rahmen
dieser Umsiedlungsaktion einzubeziehen. Ich bitte ferner
zu prüfen, inwieweit durch eine Umfinanzierung bereits
bewilligter, aber noch nicht fertiggestellter und für die
Umsiedlung 1951 geeigneter Bauvorhaben der Ablauf des
Wohnungsbauprogramms für die Umsiedlung 1951 be-
schleunigt werden kann. Gegebenenfalls ist in derartigen
Fällen im Einvernehmen mit den Bauherren der bereits
erteilte Bewilligungsbescheid zurückzuziehen und ein
neuer Bewilligungsbescheid im Rahmen dieser Maßnahme
auszufertigen.

2. Von den Ihnen vorgelegten bzw. vorliegenden An-
trägen sind besonders vordringlich zunächst Anträge für

solche Bauvorhaben im Rahmen der Umsiedlung 1951 zu bearbeiten, für welche die notwendigen ersten Hypotheken und Arbeitgeberdarlehen bereits durch verbindliche Zusage von Realkreditinstituten bzw. Arbeitgebern verfügbar sind. In nächster Dringlichkeitsstufe sind solche Anträge bevorzugt zu erledigen, bei denen zwar die ersten Hypotheken noch fehlen, bei denen aber eine möglichst weitgehende Beteiligung von Arbeitgebern durch Arbeitgeberdarlehen an der Gesamtfinanzierung der Bauvorhaben ermöglicht werden kann. Bei Ihrer Prüfung, in welchem Umfange zur Gesamtfinanzierung eines Umsiedlerbauvorhabens Arbeitgeberdarlehen verfügbar gemacht werden können (vgl. Ziff. III, 6 des Bezugserlasses zu a), bitte ich insbesondere die Arbeitgeber auf die in Ziff. IV, 1 des Bezugserlasses zu a) zugelassene Möglichkeit hinzuweisen.

Zur Erleichterung der Gesamtfinanzierung der Bauvorhaben ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Arbeitgeberdarlehen ausnahmsweise im Range vor dem Landesdarlehen, unter Umständen auch erstrangig, dinglich zu sichern. Hierbei sind die Vorschriften der Ziff. 65 NBB. bzw. 72 WAB. zu beachten.

Mit meinem Erl. — III B I 350.17 — 354.4 (50/52) Tgb.-Nr. 40 — 2564/51 vom 11. Juni 1951 habe ich angeordnet, daß im Bereich derjenigen Bewilligungsbehörden, bei denen die Schaffung von Wohnraum für die Umsiedler in vollem Umfange oder doch wenigstens zum größten Teile durch Wiederaufbau, Wiederherstellung oder durch Um- und Ausbau erfolgen kann, unverzüglich die Vorbereitung der Maßnahme eingeleitet wird.

Ich bitte, auch in Verhandlungen mit den übrigen beteiligten Bewilligungsbehörden zu ermitteln, inwieweit die Durchführung von Wiederaufbauvorhaben möglich ist, ohne daß dadurch die schnelle Unterbringung des Umsiedlers und seiner Familie gehemmt wird. Nach den Erfahrungen des vorjährigen Umsiedlungsprogramms scheiterte die Durchführung von Wiederaufbauvorhaben vornehmlich daran, daß wegen der späten Bereitstellung der Mittel für den Umsiedlungswohnungsbau eine Kopplung mit allgemeinen Wohnungsbaumitteln des Landes in vielen Fällen nicht mehr durchführbar war. Es war daher in der Regel nicht möglich, dem Eigentümer selbst auf dem wiederaufgebauten Grundstück eine Wohnung zu errichten. Bei Ihrer Verhandlung mit den beteiligten Bewilligungsbehörden und den sonstigen Beteiligten bitte ich darauf hinzuweisen, daß diese Schwierigkeiten im diesjährigen Umsiedlungsprogramm vermieden werden können. Einmal stehen zur Förderung der Wohnung des Eigentümers in einem Wiederaufbauvorhaben im allgemeinen noch Mittel des I. Abschnitts 1951 zur Verfügung. Zum anderen habe ich ihnen für den II. Abschnitt 1951 erneut Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen die Wohnungen der Eigentümer gefördert werden können, sofern der Eigentümer Soforthilfeanspruchsberechtigter i. S. des SHG ist. Die Finanzierung eines Umsiedlerbauvorhabens kann daher in der Weise vorgenommen werden, daß lediglich die für die Unterbringung des Umsiedlers und seiner Familie vorgesehene Wohnung mit Umsiedlungsmitteln gefördert wird, während für die Wohnung des Eigentümers selbst Mittel des I. oder des II. Abschnitts 1951 Verwendung finden.

4. Soweit Ihnen für bestimmte Vorhaben bereits Mittel zugesagt worden sind, sind diese in dem eingangs aufgeführten Kontingent enthalten.

5. In den Fällen, in denen die Errichtung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen erfolgt, ist der Bedarf an Mitteln zur Gewährung von zinslosen Tilgungsdarlehen (vgl. Ziff. III, 4 des Bezugserlasses zu a) noch nicht zu übersehen. Die hierzu erforderlichen Mittel werden Ihnen daher erst auf besondere Anforderung nach Vorlage einer Abschrift des erteilten Bewilligungsbescheides bereitgestellt werden.

6. Da mit einer Beschaffung der ersten Hypotheken durch das Land nur in sehr beschränktem Umfange gerechnet werden kann, müssen die Bewilligungsbehörden alle Anstrengungen machen, um die Gesamtfinanzierung der Bauvorhaben aus Mitteln des privaten Kapitalmarktes zu erreichen. Zu diesem Zweck muß insbesondere in denjenigen Fällen, in denen für Arbeitnehmer wirtschaftlicher Unternehmen eine größere Anzahl von Wohnungen geschaffen werden soll, erreicht werden, daß diese Unternehmen sich sowohl durch Beschaffung erster Hypothe-

ken als auch durch Leistung eines angemessenen Finanzierungsbeitrages an der Gesamtfinanzierung der Bauvorhaben beteiligen.

Ich weise Sie jedoch nachdrücklich darauf hin, daß die Vorbereitung der Bauvorhaben bis zur Bewilligungsreife im Einzelfalle durch das Fehlen der verbindlichen Zusage einer ersten Hypothek nicht aufgehalten werden darf.

Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 1951 ihrer Aufnahmeverpflichtung im Rahmen der Umsiedlung 1951 nachgekommen sind, werde ich nichtzweckgebundene Wohnungsbaumittel zur Wohnraumversorgung für die ortsansässige, noch unzureichend untergebrachte Bevölkerung (einschließlich der Altflüchtlinge), bereitstellen. Die Bereitstellung erfolgt in der Weise, daß diesen Gemeinden zusätzlich zu den allgemeinen Landesmitteln für je 10 im Rahmen der Umsiedlungsaktion 1951 errichtete Wohnungen die nachrangigen Mittel für eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der von den Aufnahmegemeinden bereitgestellten Wohnungen werden Sonderprogramme (z. B. Stahlarbeiter, Bundesbahn usw.) außer Betracht gelassen.

7. Zur Unterstützung der notleidenden Schleswig-Holsteiner und Westberliner Bauwirtschaft ist von der in Ziff. 25 Abs. 2 NBB. bzw. Ziff. 20 Abs. 2 WAB. vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, bei Bauvorhaben über 50 WE Schleswig-Holsteiner und Westberliner Bauunternehmungen an der Ausschreibung der Bauarbeiten zu beteiligen.

8. Die im Rahmen dieser Maßnahme ausgefertigten Bewilligungsbescheide, die durch den Aufdruck „Umsiedlung 1951, III. Abschnitt 1951“ besonders zu kennzeichnen sind, müssen folgende Auflagen enthalten:

- a) Die erstellten Wohnungen sind während der Laufzeit der gewährten Darlehen — längstens für die Dauer von 20 Jahren — nur an Personen zu vergeben, die Soforthilfeanspruchsberechtigte im Sinne von § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG und § 1 Ziff. 1 und 2 der Anordnung nach § 73 SHG vom 8. August 1949 sind, und die sich durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Amtes für Soforthilfe ausgewiesen haben.
- b) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, in Verträgen über die Nutzung der erstellten Wohnungen mit den Nutzungsberechtigten zu vereinbaren, daß der geschlossene Vertrag nur gültig sein soll, wenn der Nutzungsberechtigte Soforthilfeanspruchsberechtigter im Sinne von § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG und § 1 Ziff. 1 und 2 der Anordnung nach § 73 SHG vom 8. August 1949 ist.
- c) Das gewährte Darlehen kann bei einer diesen Auflagen widersprechenden Verfügung über die erstellte Wohnung zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, sofern nicht für bestimmte oder unbestimmte Zeit eine ausdrückliche Freistellung von der Zweckbindung entsprechend den Bestimmungen des Bezugserlasses zu a) Ziff. IV, 1 erfolgt ist.

9. Sofern die Bewilligung für ein Neubauvorhaben ausgesprochen wird, ist die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster auf Grund des besonders gekennzeichneten Bewilligungsbescheides ermächtigt, das Landesdarlehen entsprechend den Bestimmungen der NBB zahlbar zu machen. Sie fordert die notwendigen Betriebsmittel bis zum 25. eines jeden Monats bei mir an. Erfolgt die Bewilligung für ein Wiederaufbauvorhaben, so ist das Landesdarlehen entsprechend der Vorschriften der WAB. zahlbar zu machen. Mir ist in diesem Falle zu berichten, damit ich eine Kürzung der Ihnen zugeteilten Neubaumittel und die Bereitstellung entsprechender Wiederaufbaumittel veranlassen kann. Die Verbuchung erfolgt in der Vermögensrechnung des Landes im Titelbuch unter Abschnitt D Position 411. Die Betriebsmittel sind auf dem für die Anforderung von Wohnungsbaumitteln üblichen Wege bis zum 25. eines jeden Monats bei mir anzufordern.

10. Um mich über den Mittelablauf im Rahmen des Wohnungsbauprogramms für die Umsiedlung 1951 zu unterrichten, bitte ich, mir bis zum 15. eines jeden Monats Abschriften der im vorausgegangenen Monat von Ihnen

und den Bewilligungsbehörden Ihres Bezirks erteilten Bewilligungsbescheide mit einem Anschreiben nach dem anliegenden Formblatt (Anlage) einzureichen.

Bezug: a) Gem. RdErl. des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 2579/51 — und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 621/51 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 2670/51 vom 11. 6. 1951

b) Gem. RdErl. des Sozialministers — IV A/2 — 2690 — 2593/51 — und des Wiederaufbauministers — IV C Fl. 677/51 v. 11. 6. 1951

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Nachrichtlich an:

den Herrn Bundesminister für Vertriebene, Bonn,
den Herrn Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe, Bad Homburg,
den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesamt für Soforthilfe —, Düsseldorf,
den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. III —, Düsseldorf,
den Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
den Herrn Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
den Herrn Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen,
den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes, Düsseldorf,
den Verband Rhein. Wohnungsunternehmen GmbH., Düsseldorf,
den Verband Westf. Wohnungsunternehmen GmbH., Münster,
die Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf,
die Westfälische Heimstätte GmbH., Dortmund,
die Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwirtschaft mbH., Düsseldorf,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster,
die Landeshauptkasse, Düsseldorf.

Anlage

Der Regierungspräsident
(Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen)
— Außenstelle Essen —

....., den 15.

An den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Betrifft: Wohnungsbauten im Wohnungsbauprogramm 1951 — III. 1951 —; hier: Bewilligte Landesdarlehen.

Bezug: Erlaß vom 11. 6. 1951.

In der Anlage überreiche ich Abschriften von Bewilligungsbescheiden, die im Laufe des Monats 19... von mir und den nachgeordneten Bewilligungsbehörden meines Bezirks ausgefertigt worden sind. Die Bewilligungen betreffen:

..... Volkswohnungsvorhaben für WE	
Landesdarlehen:	 DM
..... Eigenheimvorhaben für WE	
Landesdarlehen:	 DM
Zusatzdarlehen:	 DM
..... Kleinsiedlungsvorhaben für WE	
Landesdarlehen:	 DM
Zusatzdarlehen:	 DM
..... Wiederaufbauvorhaben für WE	
(einschl. Wiederher- Landesdarlehen:	 DM
stellung, Um- und Ausbau)	
..... Bewilligungsbescheide für WE	
Gesamtsumme:	 DM

— MBl. NW. 1951 S. 760.